



## **Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Mendig in der Brauerstraße**

### **§ 1**

#### **Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz**

1. Der Wohnmobilstellplatz Brauerstraße ist Eigentum der Stadt Mendig. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Mendig mit Wohnmobilen zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge. Nicht zugelassen sind Wohnwagen und Reisemobile ohne WC. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Tage in Folge. Bei Sportveranstaltungen auf dem gegenüberliegenden Sportplatz ist es PKWs gestattet, den Stellplatz für kurzfristiges Abstellen kostenfrei zu nutzen.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage akzeptieren die Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung.

### **§ 2**

#### **Überlassung, Benutzung**

1. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden. Eine Reservierung von Stellplätzen ist grundsätzlich nicht möglich.
2. Die Stadt Mendig stellt Anschlüsse für Frischwasser und Strom gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Mitgeführte Abwässer können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

1. Die Gebühr für das Abstellen eines Wohnmobils pro angefangene 24 Stunden beträgt  

10,00 €.
2. Der Parkschein ist deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
3. Für den Bezug von Frischwasser steht eine Wasserzapfstelle zur Verfügung. Ebenso steht für den Bezug von Strom jeweils eine Stromsäule zur Verfügung. Es gelten die angezeigten Tarife.

### **§ 4 Haftung, Beschädigung**

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Mendig geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Mendig nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Stadt Mendig haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.
3. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaftige Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

### **§ 5 Stellplatzordnung**

1. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
2. Hunde sind auf dem Stellplatz erlaubt. Sie sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Die Hinterlassenschaften sind eigenständig und sofort zu beseitigen.
3. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten wie Grillen mit Kohle, Spannen von Wäscheleinen, offenes Feuer und Aufbau von Zelten ist nicht gestattet.
4. Jegliches Stören von Nachbarfahrzeugen durch zum Beispiel lautes Nutzen von Radio oder Fernseher sowie sonstiges störendes Lärmen ist zu vermeiden. Die Verwendung von motorbetriebenen Stromaggregaten ist untersagt.
5. Der Wohnmobilstellplatz unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung der laufenden Kontrolle. Zuwiderhandlungen berechtigen die Stadt Mendig einen Platzverweis auszusprechen.
6. Im Bedarfsfall kann die Stadt Mendig die Nutzung der Stellplätze ganz oder teilweise untersagen. Für diesen Zeitraum kann die Stadt Mendig eine anderweitige Nutzung des Platzes veranlassen, ohne dass hierdurch ein Ersatzanspruch abgeleitet werden kann.

## **§ 6** **Verstöße**

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Stadt Mendig die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen. Darüber hinaus kann die Stadt Mendig bei Verstößen zum Beispiel gegen die Regelungen aus § 5 dieser Benutzungsordnung auch ein Bußgeld bis zu einem Höchstbetrag von 500,- € festsetzen.
2. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt Mendig zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Mendig berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
3. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 07.02.2025 in Kraft.

Mendig, 06.02.2025

